

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0223/15	07.10.2015
zum/zur		
F0151/15 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, Stadtrat Oliver Müller		
Bezeichnung		
Situation des Taxibetriebes in der LH Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	13.10.2015	

a) Welche gesetzlichen Grundlagen sind im Einzelnen maßgeblich für den Taxibetrieb und wie viele Taxen sind in der LH MD zugelassen und wie viele Taxiunternehmen agieren? Wie viele Arbeitsplätze sind hiermit geschaffen worden? (Bitte tabellarisch in Form einer Übersicht für die letzten 10 Jahre darstellen.)

zu a)

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zulassung des Betriebes von Fahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (Taxen) sind u. a. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Taxenverordnung), die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) und die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV).

In der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es zurzeit 101 Unternehmen mit insgesamt 151 zugelassenen Fahrzeugen als Taxen.

Zur Schaffung von Arbeitsplätzen kann die Landeshauptstadt Magdeburg keine Angaben machen, da diese Informationen ausschließlich den Unternehmern vorliegen.

b) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der LH MD mit den Taxiunternehmen und ihrer Interessenvertretung? Welche Wünsche, Fragen und Probleme gibt es aktuell auf beiden Seiten?

zu b)

Die Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg mit den Taxiunternehmen und ihrer Interessenvertretung verlief bisher ohne Probleme.

c) In welcher Form und in welchem Turnus wurde bzw. wird die Einhaltung der Taxenverordnung durch wen mit welchen Ergebnissen durchgeführt?

zu c)

Kontrollen werden durch die Polizeidirektion Magdeburg im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung, auch im Taxenverkehr, durchgeführt. Bei einem Verdacht von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden die erforderlichen Informationen bzw. Anzeigen an die zuständigen Behörden (z. Bsp. Hauptzollamt, Zentrale Bußgeldstelle, Landeshauptstadt Magdeburg) weitergeleitet. Durch den Stadtordnungsdienst werden sporadisch Kontrollen an den Taxiwartepunkten durchgeführt.

d) Sind Verstöße aufgetreten, wenn ja, welche und wie wurden sie geahndet? Werden die Verordnungen des gesetzlichen Mindestlohns eingehalten? Wie gestalten sich im Allg. die Arbeitsbedingungen von Taxifahrern in der LH MD wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

e) Kommt es vor, dass sich Fahrgäste von Taxen über inkorrektes Verhalten, Verstöße gegen die Beförderungsbedingungen oder mglw. andere Probleme beschweren möchten? Wo können Sie das tun und ist ihnen überhaupt bekannt bzw. ausreichend bekannt gemacht worden, wo sie das tun können? Welche Rolle spielt hierbei die LH MD als Erlasserin der Taxenverordnung?

zu d) und zu e)

Es gibt Sachverhalte, in denen sich Fahrgäste von Taxen u. a. über Probleme bei der Beförderung äußerten. Aktuell gibt es vier laufende Ordnungswidrigkeitsverfahren. Zwei Verfahren werden zu Verstößen gegen die Beförderungspflicht geführt.

Beschwerden können die Fahrgäste u. a. an die Taxigenossenschaft und an die Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg richten. Diese prüfen dann den vorgebrachten Sachverhalt und leiten gegebenenfalls notwendige Schritte ein.

Über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes kann die Landeshauptstadt Magdeburg keine Aussage treffen. Verstöße sind nicht bekannt. Die Prüfungen zum Mindestlohn werden vom Finanzamt und der Zollverwaltung durchgeführt.

Die Taxenverordnung wurde im Amtsblatt 44/2014 auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht.

Aussagen zu den Fahrern können nicht getroffen, da kein Unternehmer verpflichtet ist, der Genehmigungsbehörde Informationen zu seinem Fahrpersonal bekannt zu geben.

f) Falls jmd. bei der LH MD eine solche Beschwerde anzeigen möchte, wie gestaltet sich hierzu die weitere Verfahrensweise?

g) Wie oft ist es in den letzten drei Jahren vorgekommen, dass solche Beschwerdefälle geführt wurden sind? Was waren im Einzelnen die Ergebnisse?

zu f) und g)

Eine Beschwerde ist vorab per Telefon möglich. Sie ist im Nachgang schriftlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg, FB Bürgerservice und Ordnungsamt, Personenbeförderung, Tessenowstraße 15, einzureichen.

Sollte nach Prüfung der Beschwerde eine Ordnungswidrigkeit in Frage kommen, erfolgt eine Anzeige an den Fachdienst Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Team Allgemeine Ordnungswidrigkeiten. Der Beschwerdeführer erhält hierüber eine Information.

In der Genehmigungsbehörde gehen jährlich ca. drei bis vier dieser Beschwerden ein.

h) Seit einigen Jahren wird dank verschiedener Sponsoren und Partner mit dem „FiftyFiftyProjekt“ ein toller Beitrag zur Senkung von insbes. jugendlichen Verkehrsopfern umgesetzt. Mit dabei ist u.a. die Stadtparkasse Magdeburg, ein hundertprozentig kommunales Unternehmen. Insofern muss es auch den aufgrund seiner Allzuständigkeit für das gesamte Stadtgebiet der LH MD zuständigen Stadtrat interessieren, wenn in den Lokalmedien berichtet wird, dass sich offenbar nicht alle Taxibetreiber ordnungsgemäß an die getroffenen Vereinbarungen dieses Projektes halten und Inhabern von „FiftyFifty“-Gutscheinen die Mitnahme verweigern bzw. mehr als den halben Preis abrechnen. Sind solche Fälle der LH MD bzw. dem OB und gleichzeitigen Vorsitzenden des Sparkassenverwaltungsrates bekannt und wenn ja, wie viele? Welche Schlussfolgerungen werden gezogen?

zu h)

Fifty-fifty-Taxi ist eine landesweite Verkehrssicherheitsaktion in Sachsen-Anhalt. Initiiert wurde sie 1999, federführend u.a. durch die AOK Sachsen-Anhalt, den Ostdeutschen Sparkassenverband und der ÖSA. Die Schirmherrschaft hat seit dem das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt inne.

In Magdeburg nehmen 20 Taxi-Unternehmer an dieser freiwilligen Aktion teil, landesweit sind es 114.

Die Aktion unterliegt keiner Aufsicht und Regulierung durch die Genehmigungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt.

Der Landeshauptstadt sind keine solcher Fälle bekannt.

Holger Platz